

Ausgleichskassen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **15 (1940)**

Heft 3

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-101259>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DIE GENOSSENSCHAFTEN IN DER KRIEGSWIRTSCHAFT

Ausgleichskassen

Die *Botschaft des Bundesrates* vom 20. Dezember 1939 betreffend eine provisorische Regelung der Lohnausfallentschädigung an aktivdiensttuende Arbeitnehmer sowie die *verbindlichen Weisungen* des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements zur Botschaft sehen bekanntlich Ausgleichskassen vor, in welche seitens der Arbeitgeber und Arbeitnehmer je 2 Prozent aller Lohnauszahlungen abzuliefern sind. Dabei ist es großen Landesverbänden, deren Arbeitnehmer über das ganze Land oder mindestens über ein Sprachgebiet verteilt sind, gestattet, eigene Ausgleichskassen zu errichten. Sie haben dann mit den Behörden über Einzahlungen und Auszahlungen abzurechnen. Grundsätzlich ist festgelegt, daß jeder Arbeitgeber im Rahmen der Vorschriften die Auszahlungen selbst vornimmt und seinerseits wieder mit der öffentlichen oder seiner Verbandskasse abzurechnen hat.

An einer Versammlung der Sektion Zürich des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht der Verband seinerseits eine eigene Kasse gründen sollte. Abgesehen davon, daß ein betreffender Antrag hätte früher eingereicht werden sollen, wurde dies auch aus folgenden Gründen verneint: die in Frage kommenden Arbeitnehmer, nämlich Büroangestellte, Heizer, vollamtliche Verwalter usw., sind verhältnismäßig an Zahl gering. Soweit sie

im Nebenamt beschäftigt sind, gehören sie wohl bereits irgendeiner Ausgleichskasse an. Der Verwaltungsapparat für eine solche Kasse wäre angesichts der räumlich ungünstigen Verteilung der angeschlossenen Genossenschaften und der spärlichen Anzahl der Teilnehmer unverhältnismäßig kompliziert und kostspielig. In jedem Kanton sind zudem öffentliche Ausgleichskassen vorgesehen, denen man sich ohne weiteres anschließen kann.

Die Sektion Zürich des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen hat darum von der Schaffung einer eigenen Ausgleichskasse abgesehen.

Im übrigen ist die Praxis dieser Ausgleichskassen noch keineswegs abgeklärt, und die ganze Frage der Beteiligung an der Lohnausfallentschädigung hat in verschiedener Hinsicht wirklich erst eine provisorische Regelung erfahren. Bevor daher über Einzelfragen, die dem Verbands ebenfalls in mündlichen Besprechungen und größerer Zahl vorgelegt wurden, entschieden werden kann, muß eine genauere Regelung abgewartet werden. Es dürfte empfehlenswert sein, in allen den Fällen, in welchen auf Grund der bisherigen Vorschriften nicht ohne weiteres ersichtlich ist, ob ein geldlicher Bezug unter die Lohnausgleichskasse fällt, die betreffenden Abgaben vorläufig wenigstens zu reservieren und die bezüglichen Entscheide abzuwarten.

RECHTSFRAGEN

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen — ein Entscheid des Obergerichtes

Im Jahre 1927 verkaufte die Baugenossenschaft V. in Zürich eines ihrer Einfamilienhäuser einem ihrer Mieter. Auf dem Hause lastete, befristet bis 1. Februar 1937, ein Kaufs-, bzw. Vorkaufsrecht zugunsten der Stadtgemeinde Zürich. Am 6. Dezember 1931 trat das kantonale Gesetz über die Förderung des Wohnungsbaues in Kraft, das in Art. 5 bestimmt: «Bei Beteiligung des Staates am Wohnungsbau muß die Bauherrschaft öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch anmerken lassen, durch die die Benützung der erstellten Gebäude zu Wohnzwecken zu einem niedrigen Mietzins sichergestellt und jeder Gewinn beim Verkauf ausgeschlossen wird. Dem Staat oder der Gemeinde ist zu diesem Zwecke das Recht einzuräumen, die Wohnbauten nötigenfalls zum Selbstkostenpreis zu erwerben.»

In Art. 8 des genannten Gesetzes wird ausgeführt: «§ 5 findet auch auf bisher mit Unterstützung des Staates und der Gemeinde erstellte Gebäude Anwendung, doch dürfen die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen gegen den

Willen des Eigentümers nicht über die bisherigen vertraglichen Bestimmungen hinausgehen.»

In Anwendung dieser Bestimmungen erließ der Stadtrat am 23. September 1933 Ausführungsbestimmungen, welche durch Regierungsrat und Bundesrat genehmigt wurden. Die Stadt ordnete, gestützt auf diese Bestimmungen, im Jahre 1934 die Löschung des bisherigen Kaufs-, bzw. Vorkaufsrechts auf das genannte Einfamilienhaus und die Anmerkung der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch an. Die Anmerkung fand statt, und der Eigentümer klagte hierauf auf Rückgängigmachung dieser Einträge. Das Bezirksgericht wies die Klage ab, das Obergericht schützte sie mit Urteil vom 29. Juni 1937.

In der Begründung wurde u. a. ausgeführt, daß die Hauptfrage darin bestehe, ob dem neuen Gesetz (vom Jahre 1931) rückwirkende Kraft zukomme. Das Obergericht ist der Ansicht, daß solche rückwirkende Kraft zu Recht bestehe, aber das Gemeinwesen eventuell entschädigungspflichtig werden